

nehmen, sie befürworteten dabei jedoch, daß die Freitische nicht zweimal (mittags und abends), sondern nur mittags zu bespeisen seien. Den Preis für diese Bespeisung berechnen sie für die Woche auf 21—24 Mgr. und geben danach den Gesamtbetrag für die drei Freitische auf 91—104 Thlr. an; sie erklären sich weiter gewillt, „zu Ausbringung dieser Gelder die hier bei Rathause befindlichen Stipendia mit zu Hülfe zu nehmen, inmaßen wir dadurch die fundationes in mindesten nicht ändern, sondern anstatt wie bishero einigen Studiosis Stipendia . . . gegeben, wir pro futuro denenselben den Freitisch conferieren können, und wollen wir, weil solche Stipendia nicht hinreichen, aus der Kämmerei den jährlichen Zuschuß nehmen.“ Es wird dann weiter berichtet, daß die Stipendien schon vor Jahren einigen Studiosis konferiert worden, die inzwischen ihre Studien vollendet, aber ihre Quoten noch nicht hätten abheben können, weil die Reihe noch nicht an sie gekommen. Diesen müßten die zugesicherten Beträge erst noch ausbezahlt werden, da sie für diese nicht mehr in Freitische verwandelt werden könnten. Bis dahin müsse die „Übernehmung solcher Freiconvictorum“ verschoben werden. Die Regierung erwiedert, daß sie bei ihrer Absicht, eine Mittags- und Abendbespeisung für die Freitische einzuführen, beharren müsse, und giebt zu erwägen, ob nicht der danach für 3 Stellen erforderliche Betrag anderweit aufgebracht werden könne. Im andern Falle sei die in Aussicht gestellte Summe von 104 Thlr. zur Begründung von 2 Stellen ausreichend. Darauf erfolgt am 8. Februar 1734 von seiten des Magistrates die Bereiterklärung, zwei Stellen zu fundieren; am 27. Mai wird jedoch um etwa 10 Jahre Aufschub bis zur Eröffnung derselben aus den angegebenen Gründen gebeten, nötigenfalls sei man indessen bereit, einige Jahre davon die Freistellen auf die Kämmerei zu übernehmen. Die weiteren Verhandlungen führen dann dahin, daß als Eröffnungstermin für die beiden Stellen Ostern 1735 festgesetzt wird. In seinem Berichte vom 24. Februar 1735 präsentiert der Magistrat jedoch nur für eine derselben und giebt an, daß er mit denjenigen, welchen die Stipendien bereits zugesichert gewesen, das Abkommen ge-